

Teilnahmebedingungen

1. Voraussetzungen zur Teilnahme

1.1 An den Lehrgängen der Ausbildungswerkstatt BS e.V. (nachfolgend ABW genannt) kann jeder teilnehmen; ein Anspruch auf Teilnahme besteht nicht.

1.2 Soweit für eine Bildungsmaßnahme besondere Zulassungsvoraussetzungen bestehen, ist deren Erfüllung Voraussetzung für die Teilnahme. Entsprechendes gilt, wenn eine Förderung nach dem Arbeitsförderungsgesetz in Anspruch genommen werden soll. Zugangsvoraussetzungen sind auch vom Teilnehmer selbst zu prüfen. Ein Nichtvorliegen der Zugangsvoraussetzungen entbindet nicht von der Zahlung der Lehrgangsgebühren.

1.3 Sollte sich nach Vertragsabschluss herausstellen, dass die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, behält sich die ABW die fristlose Vertragskündigung vor.

1.4 Über Ausnahmen zu Ziffer 1.2 entscheidet die Zweigstelle von der ABW oder die sonst zuständige Stelle.

2. Anmeldung

Für jeden Lehrgang ist eine Anmeldung auszufüllen. Mit der Anmeldung erkennt der/die Teilnehmer/in die Teilnahmebedingungen an. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

3. Rücktritt

3.1 Der/die Lehrgangsteilnehmer/in hat das Recht, binnen einer Frist von 14 Tagen nach Abschluss des Vertrages ohne Angabe von Gründen von der Teilnahme am Lehrgang zurückzutreten.

3.2 Der Rücktritt muss in jedem Fall schriftlich gegenüber derjenigen Zweigstelle von der ABW erfolgen, die die Anmeldung entgegengenommen hat.

3.3 Teilnehmer/innen an Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen, die von der Arbeitsverwaltung gefördert werden, sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Förderung nicht gewährt wird. Durch den Rücktritt entstehen keine Kosten. Die Ablehnung der Förderung durch die Arbeitsverwaltung ist nachzuweisen.

4. Fälligkeit der Lehrgangsgebühren und Mahnung

4.1 Die Gebühren und ihre Fälligkeit sind unabhängig von Leistungen Dritter.

4.2 Der/die Teilnehmer/in verpflichtet sich zur pünktlichen Zahlung der Lehrgangsgebühren.

4.3 Die Gebühren werden wie folgt fällig: Lehrgangsgebühren bei Lehrgangsbeginn, Prüfungsgebühren bei Anmeldung zur Prüfung, sonstige Gebühren bei Leistung.

4.3.1 Anzahl der Raten: Lehrgangsdauer in Monaten dividiert durch 3.

4.3.2 Höhe des Ratenbetrages: Lehrgangsgebühr dividiert durch Anzahl der Raten.

4.3.3 Fälligkeit der Raten: am 1. des Monats nach Lehrgangsbeginn, danach vierteljährlich.

4.3.4 Die Ratenzahlung endet spätestens zum vorgesehenen Lehrgangsende.

4.4 Sind mehr als zwei Raten rückständig, erlischt die gewährte Ratenzahlung und die noch offene Lehrgangsgebühr wird sofort fällig (bei mehrsemestrigen Lehrgängen die Gebühr für das laufende Semester).

4.5 Bei verspäteter Zahlung kann eine Bearbeitungsgebühr von € 5,- für die 1. Mahnung und € 10,- für weitere Mahnungen sowie bankübliche Zinsen erhoben werden.

4.6 In begründeten Einzelfällen kann vom Teilnehmer eine Einzugsermächtigung durch die ABW verlangt werden.

4.7 In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen erfolgen, die für ihre Wirksamkeit der Schriftform bedürfen.

5. Kündigung

Für die Teilnahme an Lehrgängen gelten folgende Kündigungsfristen:

5.1 Alle Lehrgänge mit einer Dauer von bis zu drei Monaten sind nicht kündbar.

5.2 Alle Lehrgänge mit einer Dauer von über drei Monaten sind mit einer Frist von sechs Wochen, erstmals zum Ende der ersten drei Monate, sodann jeweils zum Ende der nächsten drei Monate ohne Angabe von Gründen kündbar. Die maßgeblichen Zeitspannen sind grundsätzlich vom Beginn der Maßnahme an zu berechnen, d. h. die ersten drei Monate enden mit Ablauf desjenigen Tages des dritten Monats, der dem Tag vorausgeht, der durch seine Benennung oder seine Zahl dem Tag des Maßnahmebeginns entspricht. Ist ein Lehrgang in Lehrabschnitte, die kürzer als drei Monate sind, unterteilt, ist die Kündigung zum Ende eines jeden Lehrabschnittes möglich.

5.3 Die Kündigung hat in jedem Fall schriftlich gegenüber derjenigen Zweigstelle von der ABW, bei der sich der/die Teilnehmer/in angemeldet hat, zu erfolgen. Das Fernbleiben vom Unterricht gilt in keinem Fall als Kündigung. Die Lehrkräfte sind zur Entgegennahme von Kündigungen nicht befugt.

5.4 Der/die Teilnehmer/in ist, solange keine schriftliche Kündigung erfolgt, in jedem Fall zur Zahlung der vollen Lehrgangsgebühr

verpflichtet. Im Falle der frist- und ordnungsgemäßen Kündigung werden die Gebühren bis zum Ende der Kündigungsfrist berechnet.

5.5 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne der einschlägigen Rechtsprechung bleibt hiervon unberührt.

5.6 Wird der/die Teilnehmer/in zum Ende eines Semesters nicht versetzt, wird das Vertragsverhältnis um ein weiteres Semester verlängert und der/die Teilnehmer/in hat das nicht bestandene Semester zu wiederholen. Die Semestergebühr ist erneut zu zahlen. Das Vertragsverhältnis kann höchstens zweimal wegen Nichtversetzung verlängert werden.

5.7 Der/die Teilnehmer/in kann im Falle der Nichtversetzung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Nichtversetzung die Fortsetzung des Lehrgangs mit sofortiger Wirkung kündigen.

5.8 Nimmt der/die Teilnehmer/in nicht an der Versetzungsprüfung teil, wird ihm/ihr Gelegenheit zur Teilnahme an einer Nachprüfung gegeben. Nimmt er/sie auch an dieser Nachprüfung nicht teil, hat er/sie das Semester bei erneuter Zahlung der Semestergebühren zu wiederholen. Besteht er/sie die Nachprüfung nicht, kann er/sie die Teilnahme am Lehrgang innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung über das Nichtbestehen fristlos kündigen.

5.9 Die Regelungen 5.6 bis 5.8 gelten nur insoweit, als schulrechtliche Vorschriften oder Vorschriften anderer gesetzlich zuständiger Stellen nicht entgegenstehen.

5.10 Andere Regelungen zu 5.6 bis 5.8 bestimmen sich durch die jeweils gültigen Prüfungsordnungen außerschulrechtlicher Stellen.

6. Lehrgangsangebot und Änderungen

6.1 Die ABW erteilt Unterricht im Rahmen des zu Beginn des Lehrgangs gültigen Lehrgangsangebotes. Die ABW behält sich Änderungen vor, das Lehrgangsziel darf jedoch nicht verändert werden.

6.2 Soweit wesentliche Änderungen vor oder während des Lehrgangs notwendig werden, sind diese dem/der Teilnehmer/in schriftlich bekanntzugeben. In diesem Fall hat der/die Teilnehmer/in das Recht, innerhalb von 14 Tagen seit Bekanntgabe schriftlich vom Vertrag zurückzutreten. Soweit Änderungen mit Zustimmung der Stellen erfolgen, die für anerkannte Abschlüsse (vgl. Ziffer 1.2) zuständig sind, berechtigen diese nicht zum Rücktritt. Das Rücktrittsrecht gemäß Ziffer 3 bleibt unberührt.

6.3 Der Wechsel einer Lehr- bzw. Ausbildungskraft ist keine wesentliche Änderung in diesem Sinne.

6.4 Die ABW behält sich vor, Bildungsmaßnahmen aus wichtigem, von ihr nicht zu vertretendem Grund (u.a. mangelnde Beteiligung, plötzliche Erkrankung des Dozenten sowie sonstiger Störungen im Geschäftsbetrieb) kurzfristig zu verschieben oder abzusagen. Bereits gezahlte Gebühren werden erstattet.

7. Pflichten des Teilnehmers/der Teilnehmerin

7.1 Der/die Teilnehmer/in verpflichtet sich, die am Unterrichtsort geltende Hausordnung zu beachten, Anweisungen der Mitarbeiter von der ABW und deren Beauftragten zu folgen, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen, die zur Verfügung gestellten Geräte und Materialien pfleglich zu behandeln, die für die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen zum Lehrgang und Zugangsvoraussetzungen zur Prüfung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig und vollständig vorzulegen und die mit diesem Vertrag eingegangenen Verpflichtungen einzuhalten. Der/die Teilnehmer/in verpflichtet sich, Vorschriften des Berufsbildungs- und Schulrechts zu beachten und Pflichten im Rahmen von Auftragsmaßnahmen für Dritte zu wahren.

7.2 Teilnehmer/innen, die nachhaltig gegen diese Verpflichtungen verstoßen, können vom Unterricht ausgeschlossen werden.

7.3 Der ABW bleibt es vorbehalten, Schadenersatzansprüche wegen Verstoßes gegen diese Verpflichtungen nach Punkt 7.1 geltend zu machen.

8. Ausschluss

Die ABW kann Teilnehmer/innen von der weiteren Teilnahme am Lehrgang ausschließen, wenn nachweisbar festzustellen ist, dass das Lehrgangsziel vom/von der betreffenden Teilnehmer/in nicht erreicht werden kann. Für diesen Fall sind anteilige Lehrgangsgebühren für den bereits erteilten Unterricht zu entrichten.

9. Haftung bei Unfällen und Diebstahl

Die ABW haftet bei Unfällen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (Verwaltungsberufsgenossenschaft). Sie haftet nicht bei Verlust oder Diebstahl eingebrachter Sachen.

10. Nebenabreden

Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. November 1993

Ausbildungswerkstatt Braunschweig e.V.

Abt. Berufliche Bildung

Beispiel:

Maßnahmebeginn

03.02.

Erster Kündigungstermin:

21.03. zum 02.05.,

Zweiter Kündigungstermin:

21.06. zum 02.08.